

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2019/011</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 21.01.2019	Aktenzeichen II.5.1 / 40.11.20.19	Federführend: Herr Tessmer

## Betreff

### **Gemeinschaftsschule Am Heimgarten** **- Vereinbarung einer (Oberstufen-)Kooperation mit den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Ahrensburg gemäß § 43 Abs. 6 SchulG**

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 07.02.2019 25.02.2019	<b>Berichterstatter</b>  Herr Schubbert-von Hobe		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:	keine			
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg stimmt dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Abs. 6 SchulG zwischen der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten und den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Ahrensburg (Berufliches Gymnasium) ab dem Schuljahr 2019/2020 zu. Die Kooperationsvereinbarung ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigelegt.

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2018 beantragt die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten eine Kooperation gemäß § 43 Abs. 6 SchulG mit den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Ahrensburg (Berufliches Gymnasium) ab dem Schuljahr 2019/2020 (**siehe Anlage 2**).

## Rechtliche Grundlagen:

2014 wurde das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz insoweit novelliert, dass ein neuer Abs. 6 beim § 43 eingefügt wurde.

### § 43 Abs. 6 SchulG:

*„Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung).“*

*Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei der Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“*

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten hat der Kooperationsvereinbarung am 03.12.2018 zugestimmt. Ebenfalls hat die Schulkonferenz der Beruflichen Schulen in Ahrensburg bereits am 13.12.2017 dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zugestimmt (generelle Zustimmung nach Bedarf).

Der Kreis Stormarn wurde am 11.01.2019 über den Antrag der Gemeinschaftsschule informiert. Daraufhin hat der Kreis Stormarn mitgeteilt, dass der Schul-, Kultur- und Sportausschuss am 25.04.2018 der Beruflichen Schule Ahrensburg das Einvernehmen erteilt hat, nach Bedarf Kooperationen nach § 43 Abs. 6 SchulG mit anderen Schulen zu schließen.

Mit der Kooperation wird ermöglicht, dass die Schülerinnen und Schüler schon bei Eintritt in die Schule die Oberstufe kennen, deren Zugang - bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen - rechtlich garantiert wird. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Schulen auch pädagogisch inhaltlich den Weg für einen Übergang von der 10. Jahrgangsstufe in die Oberstufe der Kooperationsschule ähnlich einer eigenen Oberstufe befördern.

Raummehrbedarfe entstehen bei der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten nicht, da die Schule „abgebende“ Schule ist. Auch sind Schulkostenbeiträge für den Besuch von Schülerinnen und Schüler am Beruflichen Gymnasium an den Kreis Stormarn gem. §§ 111 ff SchulG nicht zu zahlen. Durch die Kreisumlage ist die Stadt Ahrensburg an der Finanzierung der Beruflichen Schulen beteiligt.

#### *Fazit:*

Durch die Vereinbarung einer (Oberstufen-)Kooperation hat die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten sowie die Stadt Ahrensburg ausschließlich nur Vorteile, da zum einen die Attraktivität der Schule steigt (die Kooperationsvereinbarung ist zudem ein Baustein des Berufsorientierungskonzeptes) und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

#### *Nachrichtlich:*

Die Gemeinschaftsschule Am Heimgarten hat seit dem Schuljahr 2014/2015 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Eric-Kandel-Gymnasium (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2014).

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Kooperationsvertrag

Anlage 2: Schreiben der Gemeinschaftsschule vom 04.12.2018